



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

-Untere Flurbereinigungsbehörde-

Flurbereinigung Pfalzgrafenweiler-Neu-Nuifra 2

Landkreis Freudenstadt

Az.: 3663 B 07.21 Nr. 2

Öffentliche Bekanntmachung vom 09.02.2023 über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Das Landratsamt Freudenstadt – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die Planänderung Nr. 2 vom 10.01.2023, Ausbau der Maßnahme Nr. 1103-1 in Schotter anstatt Rasenverbundsteine sowie die Erneuerung der Entwässerungsrinne bei Maßnahme Nr. 1030, in der Flurbereinigung Pfalzgrafenweiler-Neu-Nuifra 2 für zulässig erklärt.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Die Planänderung ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Ein erhebliches Ausmaß an Beeinträchtigungen ist in keinem Fall zu erkennen.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3663) eingesehen werden.

gez. Friedrich

D.S.